

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und  
Strassenbaues. 1886-1921**

**1886**

5 (25.6.1886)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige  
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 25. Juni

N<sup>o</sup> 5.

1886.

## Gesetz.

(Vom 21. Mai 1886.)

## Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

## Artikel 1.

## Voraussetzungen des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung), d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

die Zustimmungen zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und

die Staatsgenehmigung erteilt wird.

## Artikel 2.

## Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Artikels 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Nebgelände);



5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Ziffer 3 und 4) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

#### Artikel 3.

##### **Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.**

Eine zu Folge des Artikels 2 dem Zwange nicht unterworfenen Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§§. 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

#### Artikel 4.

##### **Freilassung einzelner Grundstücke.**

Enthält eine dem Zwang unterworfenen Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

#### Artikel 5.

##### **Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.**

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Artikel 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.

#### Artikel 6.

##### **Abstimmung.**

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen



ausgeschlossen bleiben, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen, theilhaft sind.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Die in der Abstimmungstagsfahrt vorgebrachten Einwendungen der Minderheit sind in das Protokoll niederzulegen.

Die Staatsgenehmigung (Artikel 1) ist auch dann erforderlich, wenn nach dem Ergebnis der Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, aber nicht alle Theilhaftigen ausdrücklich zugestimmt haben.

#### Artikel 7.

##### **Vollzugsbehörde.**

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die theilhaftigen Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Personen, welche gemäß §. 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden.

#### Artikel 8.

##### **Aufgabe der Vollzugskommission.**

Die Kommission hat:

1. die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer theilhaft ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln;
2. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken;
4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.



In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gültlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen, so kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbetrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der Eigenthümer zu dem Gesamtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattfinden habe.

#### Artikel 9.

##### **Rücksichten beim Güterumtausch.**

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

#### Artikel 10.

##### **Entschädigung in Geld.**

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenen Grund und Boden zum Ersatz mangelt.

#### Artikel 11.

##### **Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Rekurs dagegen.**

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Kommission können die Be-theiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Kommission zu prüfen und zu erledigen hat.



Ein Rekurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 genannten, von der Kommission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Kommission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

#### Artikel 12.

##### **Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.**

Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Staatsgenehmigung. Eine Einstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten den Antrag stellt und mindestens drei Vierteltheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Vierteltheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und die Staatsgenehmigung dazu erteilt wird.

#### Artikel 13.

##### **Vorzugs- und Unterpfandsrechte.**

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

#### Artikel 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstücks, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

#### Artikel 15.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld u. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.



## Artikel 16.

**Erbdienstbarkeiten.**

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

## Artikel 17.

**Weggerechtigkeiten.**

Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtmäßiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

## Artikel 18.

**Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.**

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Artikels 13 zur Anwendung, und im Falle des Artikels 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Kommission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Kommission nöthigen Falls die Aufkündigung des Pachtverhältnisses zulassen.

## Artikel 19.

**Theilnahme Dritter am Verfahren.**

Derartige Berechtigte (Artikel 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.



## Artikel 20.

**Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthums-Uebergangs.**

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsverwaltungsbehörde das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

## Artikel 21.

**Einträge im Grund- und Pfandbuche.**

Dieser Uebergang (Artikel 20) geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

## Artikel 22.

**Tag- und Sportelfreiheit.**

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tag-, sportel- und stempelfrei.

## Artikel 23.

**Kosten des Unternehmens.**

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen.

Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüsslich zu bestreiten und von den Eigenthümern der beteiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu erlegen. Die Umlegung des Aufwandes auf die beteiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Artikel 8



Ziffer 1 eingeschätzt worden sind; bei Weganlagen, bei welchen eine Verlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern nicht in beiden Fällen die Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen. Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluss ohne Rücksatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Verhältnis des Steuerkapitals auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Verhältnis des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Absatz 3) haben das Vorzugsrecht des Landrechtssatzes 2103 b. auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben finden gegenüber den vorstehend bezeichneten Ersatzforderungen gleichmäßige Anwendung.

#### Artikel 24.

##### Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Vereinbarung sämtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

#### Artikel 25.

##### Theilung von Liegenschaften.

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Artikel 1 oder Artikel 24 betheilt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von dieser Vorschrift ertheilen.



Die Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig.

#### Artikel 26.

#### **Vollzugsverordnung.**

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Dieselbe soll auch die Staatsverwaltungsbehörden bezeichnen, welche zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig sind.

### **Landesherrliche Verordnung.**

(Vom 21. Mai 1886.)

Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.**

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, sehen Wir Uns auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

#### **I. Leitende Behörde.**

##### §. 1.

Die Förderung der Verbesserung der Feldeintheilung und die Leitung der daraus entspringenden Geschäfte liegt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ob.

#### **II. Einleitung des Unternehmens.**

##### §. 2.

#### **Anregung und Vorbereitung.**

Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Behufe der Feldbereinigung (Artikel 5 des Gesetzes) können von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Oberdirektion unmittelbar oder durch Vermittlung des Bezirksamtes schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen, zur Prüfung und Entschliebung, ob die Abstimmung der Betheiligten anzuordnen sei, vorzulegen.



Die Oberdirektion hat ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Privaten oder Gemeindebehörden solche Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch die Kulturinspektionen dieselben anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens (§. 3) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirtschaft für nützlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Die Bezirksämter und die Kulturinspektionen sind angewiesen, von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen der Oberdirektion jeweils alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, auch vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben und einige Auskunftspersonen zu benennen, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben haben.

### §. 3.

#### **Hauptvorarbeiten.**

Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen durch die Oberdirektion der Abstimmung ausgesetzt wird (Gesetz Artikel 5 und 6), müssen folgende Vorarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung veranschaulichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungsgrenze, an Verkehrswegen und fließenden Gewässern;
2. ein Verzeichniß der einzelnen beteiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benutzungsart und ihres Steuerkapitals, dann ihrer Eigenthümer und Nußeigenthümer, dazu eine besondere Zusammenstellung derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 desselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;
3. eine Darstellung der Vortheile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden;
4. die Berechnung des Kostenaufwandes, welcher mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein wird, sowie wenn von den gesetzlichen Vorschriften über die Umlegung des Aufwandes (Artikel 23 des Gesetzes) abgewichen werden soll, die Angabe der für die Vertheilung des Kostenaufwandes maßgebenden Grundsätze;
5. die Vergleichung dieses Aufwandes mit den erwarteten Vortheilen.



## §. 4.

**Aufforderung der beteiligten Grundeigenthümer.**

Kann das Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werden, so übergibt die Oberdirektion sämtliche Vorarbeiten (§. 3) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bezirksamt, um solche

1. an einem hierzu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der beteiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer, aber genauer Bezeichnung des Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile und Gewanne, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher sämtliche beteiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

die Richterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen Plane und den etwa in der Tagfahrt — unbeschadet der Hauptgrundzüge des Entwurfs — beschlossenen Aenderungen des Planes beistimmend werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Vereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission (§§. 5 und 7) stattfinden soll, auch daß etwaige Anträge auf Befreiung von in dem Verzeichnisse der beteiligten Grundstücke aufgeführten Liegenschaften spätestens vor der Abstimmung zu stellen sind.

Den Eigenthümern von solchen Grundstücken, welche in der in §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Zusammenstellung der an sich befreiten, aber gleichwohl beizuziehenden Grundstücke enthalten sind, ist mit besonderer Ladung zu eröffnen, daß die bezüglichlichen Grundstücke nach Artikel 3 des Gesetzes beigezogen werden sollen und, sofern die Eigenthümer nicht ihre Zustimmung erklären werden, eine Entschliekung des Staatsministeriums über die Zulässigkeit des Beizugs eingeholt werden würde.

## §. 5.

**Abstimmungsverhandlung.**

Zu der Abstimmungsverhandlung sind die Kulturinspektion, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei der Aufstellung des Planes mitgewirkt haben; auch ist von der Anberaumung der Tagfahrt der Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben ist das Unternehmen nach den gemachten Vorschlägen und den Ergebnissen der Vorarbeiten mündlich darzustellen und



zu erläutern; hierauf sind die vorgebrachten Anträge und Erinnerungen mit den anwesenden Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern und festzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Vorschläge berücksichtigt werden sollen; sodann ist durch Abstimmung festzustellen, ob sich die im Artikel 1 des Gesetzes geforderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, und über alles dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Gründe sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzuführen sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren, von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfang zur Ausführung empfohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Bei der Abstimmung sind bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Bezüglich solcher Grundstücke, für welche ein Antrag auf Befreiung (Artikel 2, 4 und Schlußsatz von Artikel 5 des Gesetzes) gestellt, jedoch vor der Abstimmung noch nicht endgiltig verworfen ist, hat der Eigenthümer fürsorglich das Stimmrecht. Sofern dem Antrag auf Befreiung späterhin stattgegeben wird, ist das Abstimmungsergebniß hiernach zu berichtigen. Der Vollzug eines Vereinigungsunternehmens wird durch den Antrag auf Befreiung eines Grundstückes, insoweit als das zu befreiende Grundstück durch die Ausführung berührt wird, im Uebrigen aber nur dann aufgehalten, wenn die Stimmgabe für das zu befreiende Grundstück von entscheidendem Einfluß auf das Abstimmungsergebniß ist, oder wenn ohne den Bezug des zu befreienden Grundstücks das Unternehmen nicht zweckmäßig durchführbar erscheint.

Dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist zum Nachweis darüber, daß die gefaßten Beschlüsse gesetzlich als Beschlüsse der Mehrheit anzusehen sind, eine Abstimmungsliste anzufügen.

In der Abstimmungstagfahrt sind zugleich für den Fall der Genehmigung des Unternehmens die erschienenen Grundbesitzer zur Wahl des Geometers und der Sachverständigen aufzufordern, welche — letztere in der von der Oberdirektion bestimmten Zahl — mit dem von dieser Behörde zu ernennenden Vorsitzenden die Vollzugskommission (Artikel 7 des Gesetzes) zu bilden haben.

Wenn ausnahmsweise die Wahl derselben nicht sofort in der Abstimmungstagfahrt vorgenommen werden kann, so ist dieselbe in einer nach der Genehmigung des Unternehmens durch den Bürgermeister der Gemarkung abzuhaltenden besonderen Tagfahrt vorzunehmen.



Zu Sachverständigen sind nur solche Männer zu berufen, welche als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen.

Personen, welche gemäß §. 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden. Der Besitz des Ortsbürgerrechts ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

§. 6.

**Staatsgenehmigung.**

Das Protokoll über die Abstimmungstagsfahrt ist sammt den Akten an die Oberdirektion zur Prüfung und Beschlußfassung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung und zur Entscheidung der Anträge auf Befreiung von Grundstücken vorzulegen.

Gegen den Beschluß über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung findet Rekurs an das Ministerium des Innern, gegen die Entscheidung über Befreiung von Grundstücken Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

III. Ausführung des Unternehmens.

§. 7.

**Die Vollzugskommission.**

Die Vollzugskommissionen unterstehen der Oberdirektion, welche die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch die Kulturinspektionen besorgen läßt.

Die Oberdirektion ernennt den Vorsitzenden und, soweit bei der Wahl der Grundbesitzer die Gewählten nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, auch den Geometer und die Sachverständigen. Die letzteren sind eidlich zu verpflichten.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei unmittelbar betheilt ist, als beratendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters soll ein geeigneter Stellvertreter desselben von dem Vorsitzenden beigezogen werden.

§. 8.

**Der Geschäftsvollzug im Allgemeinen.**

Die Oberdirektion erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruktion die näheren Vorschriften, nach welchen die Vollzugskommissionen, sowie die mit dem Geschäftsvollzug bei Feldbereinigungsunternehmungen betrauten Staats- und Gemeindebehörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu ver-



fahren haben, und ebenso die besondern Weisungen, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Fall geboten erscheinen.

## §. 9.

**Feststellung des Besitzstands- und Güterwerthes.**

Die Vollzugskommission hat zunächst den seitherigen Besitzstand genau zu ermitteln und das Maß und den Werth der einzelnen Grundstücke festzustellen, mit welchem jeder der beteiligten Grundbesitzer in das Unternehmen fällt und sodann diese Arbeiten (das Besitzstandswerk) an die Kulturinspektion zur Vorlage an die Oberdirektion einzusenden; letztere unterwirft dieselben einer Revision und gibt sie sodann mit ihrer Gutheißung oder Anordnung der erforderlichen Berichtigungen an die Kulturinspektionen zur weiteren Veranlassung zurück. Nach Wiederempfang des Besitzstandswerkes und nach dem Vollzug der etwa angeordneten Berichtigungen hat die Vollzugskommission jedem Eigenthümer einen Besitzstandsauszug in schriftlicher Fertigung zustellen zu lassen. Gleichzeitig legt dieselbe die Darstellung der Besitzstandsaufnahme an einem passenden Ort mindestens 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten auf und benachrichtigt die letzteren hiervon mit der Aufforderung, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in der zu diesem Zweck anzuberaumenden Besitzstandstagfahrt vor der Vollzugskommission vorzubringen, welche dieselbe zu prüfen und zu erledigen, eventuell gemäß §. 13 zu verbescheiden hat. Die Leitung der Besitzstandstagfahrt und der Beschwerdeprüfung geschieht durch die Kulturinspektion.

In schwierigeren Fällen oder auf besondern Antrag der Beteiligten ist die Weisung der Oberdirektion einzuholen.

Sofern das Unternehmen sich auf die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen — ohne jede Grundstücksverlegung — beschränkt, kann mit Genehmigung der Oberdirektion von der Ausfolgung von Besitzstandsauszügen wie von der Offenlegung des Besitzstandswerkes und der Abhaltung einer Besitzstandstagfahrt Umgang genommen werden.

## §. 10.

**Beschwerden gegen die Vermessung.**

Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsklassen fallenden Bestandtheile des Grundstückes zu unterjuchen.

Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Anderenfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.



Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Oberdirektion in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen anderen Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

§. 11.

**Feststellung des künftigen Besitzstandes.**

Nach erfolgter Feststellung des Besitzstandes (§. 9) beschließt die Vollzugskommission über die künftige Gestaltung der Feldtheilung und Weganlagen, insbesondere über die Zuweisung des Geländes an die beteiligten Eigenthümer, über die zu leistenden oder zu empfangenden Geldentschädigungen, über die Auflegung von Vorausbeiträgen, sowie über die gänzliche oder theilweise Befreiung vom Kostenbeitrag (Absatz 3 von Artikel 8 des Gesetzes) und legt ihr Operat durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion vor, welche die Arbeiten einer Revision unterwirft und mit Gutheißung oder Anordnung der erforderlichen Berichtigungen zurückgibt.

§. 12.

**Fortsetzung.**

Die Vollzugskommission hat hierauf jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen, und was er etwa an Geldentschädigungen zu leisten oder zu empfangen hat, sowie über die ihm etwa auferlegten Vorausbeiträge und gewährte Berücksichtigung bei der Vertheilung der Kosten eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen.

Gleichzeitig läßt die Kommission den ausgearbeiteten Plan über das Unternehmen sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an Gelände und Geldentschädigung, sowie über die etwa zu leistenden Vorausbeiträge oder gewährten Vorschüsse an einem passenden Ort mindestens 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten auflegen und macht hierüber Mittheilung an das Bezirksamt, welches mittelst öffentlicher Bekanntmachung

1. die Beteiligten hievon in Kenntniß setzt und
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anberaumt mit dem Anfügen, daß bei Ausschlußvermeidern in derselben etwaige Einwendungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Artikel 19 des Gesetzes) vor der Vollzugskommission vorzubringen sind. Von der Anberaumung der Tagfahrt ist der Oberdirektion Anzeige zu erstatten. Bei dieser Tagfahrt, welche von dem Bezirksbeamten geleitet wird, hat auch die Kulturinspektion mitzuwirken.

Die Bestimmung des §. 9 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, hat die Vollzugskommission unter Mitwirkung der Kulturinspektion einer näheren Prüfung zu unterwerfen



und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen; andernfalls ist die Beschwerde gemäß §. 13 zu verbescheiden.

## §. 13.

**Bescheide der Vollzugskommission und der Oberdirektion über Erinnerungen und Beschwerden.**

Werden die bezüglich der Ausführung des Unternehmens, insbesondere bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitzstandes und Güterwerthes (§. 9) oder bezüglich der Feststellung des künftigen Besitzstandes (§§. 11 und 12) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Vollzugskommission nicht oder nur theilweise als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht, beziehungsweise nicht vollständig abgeholfen werden, so ist dem Beschwerdeführer hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen; derselbe ist unter Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu Protokoll, beziehungsweise gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen den Bescheid der Vollzugskommission findet binnen vierzehn Tagen von der Zustellung oder Eröffnung an wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes Rekurs an die Oberdirektion statt.

Auch kann innerhalb der gleichen Frist bei der Oberdirektion eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 des Gesetzes genannten, von der Kommission erledigten Punkte verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind. Dieser Antrag kann wie die Rekursbeschwerde bei der Oberdirektion oder bei der Vollzugskommission eingereicht werden; letzternfalls hat diese die Akten durch Vermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion vorzulegen.

Die Oberdirektion entscheidet über den Antrag auf nochmalige Prüfung endgiltig; sie kann, wenn dem Antrage entsprochen wird, die Vollzugskommission durch drei weitere von ihr zu ernennende Sachverständige verstärken.

## §. 14.

**Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.**

Gegen die Entscheidung der Oberdirektion auf den wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes erhobenen Rekurs findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt. (Artikel 11 des Gesetzes.)

## §. 15.

**Änderung des Planes.**

Wird eine Abweichung von den nach §. 5 bereits angenommenen Hauptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so ist hierüber eine weitere Ab-



stimmung der beteiligten Grundbesitzer unter Anwendung der bezüglichlichen Vorschriften der §§. 3, 4 und 5 einzuleiten und nach §. 6 die Staatsgenehmigung einzuholen.

Die Vorladung der beteiligten Grundbesitzer zu der Abstimmungstagfahrt erfolgt unter dem Hinweise, daß die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Plane beharrend angesehen werden.

#### §. 16.

#### Einstellung des Unternehmens.

Wenn Beteiligte ein durch die gesetzliche Mehrheit beschlossenes und durch die Oberdirektion genehmigtes Unternehmen wieder aufzugeben wünschen, so haben sie den hierauf gerichteten Antrag unter Darlegung der Gründe für die Einstellung des Vollzugs bei dem Bezirksamt zu stellen und damit den Nachweis zu verbinden, daß mindestens die Hälfte der Beteiligten — nach der Kopfzahl berechnet — die Einstellung des Unternehmens begehre. Das Bezirksamt hat im Benehmen mit der Kulturinspektion den Antrag mit den Akten zur Prüfung an die Oberdirektion vorzulegen: sofern letztere den Antrag aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht sofort verwirft, übergibt sie die sämtlichen Akten dem Bezirksamt, um solche:

1. an einem hierzu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer aufzulegen und wie geschehen unter kurzer Bezeichnung des Einstellungsantrages öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämtliche beteiligte Grundeigentümer zur Abstimmung über die Einstellung des Unternehmens mit dem Hinweise vorzuladen sind, daß:

die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen werden und daß

im Fall der Einstellung des Vollzuges die schon erwachsenen Kosten des einzustellenden Unternehmens im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigentümern zu tragen sind, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklären werden und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Beteiligter (§. 5) gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Von der Anordnung der Tagfahrt ist auch der Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben sind die Gründe für die Fortsetzung und für die Einstellung des Unternehmens mit den Antragstellern, den Vertretern der Landeskulturbehörden und den Mitgliedern der Vollzugskommission eingehend zu erörtern; hierauf ist über den Einstellungsantrag abstimmen zu lassen und über alles dieses ein



Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die gestellten Anträge und deren Begründung aufzuführen sind.

Falls sich nicht die gesetzliche Mehrheit (drei Viertel der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertel der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen — Artikel 12 des Gesetzes —) ausdrücklich für die Einstellung des Unternehmens aussprechen, so hat der Bezirksbeamte sofort bekannt zu geben, daß der Antrag, das Unternehmen aufzugeben, abgelehnt sei und die Antragsteller die durch den Antrag veranlaßten Kosten zu tragen haben. Die Akten sind sodann an die Oberdirektion vorzulegen.

Falls sich die gesetzliche Mehrheit für die Einstellung des Unternehmens ausspricht, sind die Akten mit dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt an die Oberdirektion zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

##### §. 17.

##### Schlußbestätigung.

Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20. des Gesetzes), hat mittelst öffentlicher Verkündung im Amtsverkündungsblatt durch die Oberdirektion zu geschehen.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Amtsgericht Nachricht zu geben, welches die Beobachtung der in den nachfolgenden §§. 18 und 19 gegebenen Vorschriften zu überwachen hat.

##### §. 18.

##### Einträge im Grundbuch.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, nachdem deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Vollzugskommission beurkundet und durch die Oberdirektion geprüft worden ist.



## §. 19.

**Einträge im Pfandbuch.**

In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuche beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

## §. 20.

**Aussteinung.**

Als bald nach der Schlußbestätigung sind die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthums-  
grenzen in dem Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI., und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., auszusteinern.

In provisorischer Weise kann mit Genehmigung der Oberdirektion die Aussteinerung auch vorher bewirkt werden, sofern die Betheiligten den neuen Besitzstand schon vor der Schlußbestätigung anzutreten wünschen.

**V. Sicherung der Rechte Dritter.**

## §. 21.

**Fürsorge von Amtswegen.**

Die Rechte Dritter (Artikel 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Vollzugskommission in dem Vollzugsverfahren gemäß Artikel 19 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath sowie auch das Amtsgericht nach Artikel 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

## §. 22.

**Theilnahme Dritter am Verfahren.**

Dritte Berechtigte sind, wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen, befugt, von den Arbeiten der Vollzugskommission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, soweit dabei ihre Rechte in Berührung kommen,



innerhalb der in §. 23 gezogenen Schranken Einwendungen vorzubringen, auf deren Erledigung die §§. 9 bis einschließlich 14 entsprechende Anwendung finden.

## §. 23.

**Erinnerungen Dritter.**

Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherren, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;
2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich um eine Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber, wenn es sich blos um Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;
3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugebachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistungen für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderertrag (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes);
4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen die Ausnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestrittet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

## §. 24.

**Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.**

Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren betreffend, hinterlegt wird. Die Anordnung der Hinterlegung erfolgt durch die Oberdirektion.

Lehenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nußeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Modifikation ablöst.



## §. 25.

**Besondere Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.**

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter theilhaft sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Vollzugskommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neu erworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll.

In gleicher Weise sind die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugskommission nach Anleitung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu regeln.

**VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Kosten und Schlußbestimmungen.**

## §. 26.

**Öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.**

Die Tagfahrten und Aufforderungen der Theilhaftigen sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsortes, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen theilhaftige Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefördert worden sei. Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden theilhaftigen Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesses bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind durch das Bezirksamt zu sammeln, zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und sorgfältig aufzubewahren.

## §. 27.

**Stimmrecht bei den Abstimmungen.**

Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wobei die Grundeigenthümer berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nußeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besizer zu; Miteigenthümer stimmen Jeder für seinen Antheil.



Für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder; Mundtobte (L.-N.-S. 513), handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltentlassene ohne diejenige des Familienrathes.

Für Abwesende (L.-N.-S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollene im Falle des L.-N.-S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.-N.-S. 120) oder in deren Ermangelung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L.-N.-S. 811); für die Erbschaft im Falle des L.-N.-S. 793 der Vorsichtserbe (L.-N.-S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Konkursmassen der Konkursverwalter, für Gemeinden der Bürgermeister, für Stiftungen der zur Vertretung derselben nach dem Stiftungsgefes berufene Beamte.

Die genannten Vertreter bedürfen hierbei keiner weiteren Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

#### §. 28.

#### Gebühren und Kosten.

Die Sachverständigen, die Gemeindebeamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Gebührenordnungen, der Vorsitzende der Vollzugskommission nach Maßgabe der durch die Oberdirektion zu treffenden Festsetzung und der Geometer nach Maßgabe des mit demselben abzuschließenden Vertrags.

Die Auskunftspersonen (§§. 2 und 3) beziehen die Tagsgelühr der Gemeinderäthe.

Wird der Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung, beziehungsweise auf Anlage von Feldwegen verworfen, oder die Einstellung des Vollzugs einer genehmigten Feldbereinigung beschlossen, so bestimmt die Oberdirektion, von welchen Grundeigenthümern und in welchem Betrage die Kosten zu tragen sind, vorbehaltlich der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof (§. 3 Ziffer 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884).

Eofern die zu bereinigende Gemarkung schon nach Maßgabe der Gesetze über die stückweise Vermessung und über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn- und Eigenthumsgrenzen vom 26. März 1852 und 20. April 1854 ausgemeint ist, sind auch die Kosten des neuen Steinjages dem Feldbereinigungsaufwand zuzuschlagen; anderenfalls ist der Aufwand für den Steinjag nach Maßgabe von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu vertheilen.

Jede Kostenzahlung und jede Kostenerhebung für das Unternehmen bedarf der Genehmigung der Oberdirektion.



## §. 29.

**Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.**

Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung und die Feldwege in einem den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entsprechenden Zustand nach Möglichkeit erhalten werden und daß insbesondere keine Grundstückstheilungen im Widerspruch mit Artikel 25 des Gesetzes erfolgen.

Zur Ertheilung der Nachsicht von der Vorschrift des Artikels 25 des Gesetzes ist der Bezirksrath zuständig.

## §. 30.

**Schlußbestimmung.**

Unsere Verordnungen vom 18. Oktober 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XXVII. Seite 467 ff.) und vom 2. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XXXV. Seite 395) treten für die Zukunft außer Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1886.

**Friedrich.**

**Turban.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Nicolai.

**Verordnung.**

(Vom 28. Mai 1886.)

Die Ersatzleistungen der Gemeinden und Güterbesitzer für Arbeiten der Bezirksgeometer betreffend.

Nachdem zufolge des Gesetzes vom 31. März d. J., die Feststellung des Staatshaushalts- etats betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), die Bezirksgeometer künftighin ihr gesamtes Einkommen aus der Großherzoglichen Staatskasse zu beziehen haben, sehen wir uns veranlaßt, hinsichtlich der von den Gemeinden und den sonst Zahlungspflichtigen für Geschäfte der Bezirksgeometer an die Staatskasse zu leistenden Vergütungen unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 1874, die Geschäftsaufgabe, die Belohnung und dienstliche Stellung der Bezirksgeometer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 628), und der Ziffer 1—3 der diesseitigen Verordnung vom



22. Dezember 1884, die Gebühren bei Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 644), im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu verordnen, wie folgt:

Der Staatskasse verbleiben außer dem durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858, die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend, ihr zugewiesenen Aufwand für die Fortführung der Vermessungswerke, auch die Kosten für die Aufstellung des Verzeichnisses der Veränderungen im Grundeigenthum für die erstmalige Fortführung (zum Zweck der Lagerbuchsaufstellung), für die grundbuchmäßige Erhebung der Eigenthumsverhältnisse solcher Gemarkungen, bei deren Vermessung diese Erhebung noch nicht von dem Katastergeometer bewirkt worden ist und für die erstmalige Aufstellung des Besitzstandsregisters.

Für alle übrigen Kosten der Lagerbuchsaufstellung und Lagerbuchfortführung, sowie für die Grenzbesichtigungen haben die Gemeinden beziehungsweise die Gemarkungsinhaber nach folgenden Sätzen Vergütung an die Großherzogliche Staatskasse zu leisten:

1. Für die Fertigung eines besondern Lagerbuchskonceptes für solche Gemarkungen, bei welchen das Güterverzeichnis (§. 65 der Vermessungsanweisung) noch nach dem frühern Formular aufgestellt worden ist, jedoch mit Ausschluß der in Artikel 4 Ziffer 1—5 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 bezeichneten Verhältnisse, von jedem Eigenthumsstück 6 Pfennig.
2. Für die Fertigung der Lagerbuchsreinschrift von jedem Eigenthumsstück 8 Pfennig.  
Besteht das Eigenthumsstück aus einer Anzahl Kulturstücke, so ist für das erste Stück und von den folgenden für je 5 Stücke ein Item zu berechnen. Reste von 1 und 2 Stücken bleiben unberücksichtigt; solche von 3 und 4 Stücken werden für voll berechnet.
3. Für die Fortführung der Lagerbücher einschließlich der nach §. 37 der Dienstweisung gleichzeitig zu bewirkenden Fortführung der Besitzstandsregister von jedem Eigenthumsstück, bei welchem Veränderungen nachzutragen sind, oder welches ab- oder zuzuschreiben ist, 6 Pfennig.
4. Ersatz der Gebühren und Reisekosten gemäß §. 17 Ziffer 1—7 der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung des zur Ausübung der Feldmesskunst bestellten Personales betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84), für die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher solcher Gemarkungen, welche ganz oder vorzugsweise aus Hofgütern bestehen.  
Dieselbe Vergütung ist zu leisten für auf Rechnung von Gemeinden beziehungs-



weise Gemarkungsinhabern zu bewirkende Arbeiten anderer als der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Art.

Soweit die Grundeigenthümer beziehungsweise sonstige Beteiligte für Arbeiten der Bezirksgeometer oder der Gehilfen derselben kostenpflichtig sind, haben dieselben in allen Fällen nebst dem Ersatz für Material und Porto Vergütung der Gebühren und Reisekosten (wie unter Ziffer 4) zu leisten.

Karlsruhe, den 28. Mai 1886.

## Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

**Eisenlohr.**

Vdt. Blattner.

### Verordnung.

Nr. 9589. Die Gebühren der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer betr.

Für die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer wird die Gebührenordnung vom 4. Januar 1879 Nr. 25893 außer Wirksamkeit gesetzt. Anstatt dessen werden sieben Gebührenklassen in Abstufungen von je 0,2 *M* gebildet, in welche die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer je nach ihren Leistungen eingereiht werden, und zwar:

- a. bei Beschäftigung am Wohnsitz des Bezirksgeometers täglich 3 *M*. — 3/4 bis 4 *M* 20 3/4,
- b. bei auswärtiger Beschäftigung . . . . . 4 *M* 20 3/4 bis 5 *M* 40 3/4,
- c. bei auswärtigem Uebernachten weitere . . . . . 1 *M* 50 3/4.

Die Gebühren für Beschäftigung am Wohnsitz dürfen auch für Sonn- und Feiertage verrechnet werden.

Die Anrechnung der auswärtigen Gebühr ist in vollem Betrage auch dann statthast, wenn nur ein Theil des Tages auf auswärtige Geschäfte verwendet worden ist.

Karlsruhe, den 31. Mai 1886.

## Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

**B a e r.**

Döll.



### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. Mai l. J. gnädigst geruht, den Baudirektor Honfell zum vorstehenden Rath der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Mai l. J. gnädigst geruht:  
den Revisionsgeometer Franz Busath bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Vermessungsrevisor und  
den Revisionsassistenten Heinrich Postweiler bei der gleichen Stelle zum Revisor zu ernennen.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Mai d. J. Nr. 9072 wurde Ingenieur I. Klasse Karl Friederich der Großh. Kulturinspektion Karlsruhe als Beamter zugetheilt.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Mai l. J. ist Ingenieur I. Klasse Hermann Frey in Emmendingen der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg mit dem Wohnsitz in Wolfach zugetheilt worden.

Gemäß Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni l. J. Nr. 10970 ist Ingenieur I. Klasse Albert Ziegler in Oberkirch zur Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen veretzt worden.

Mit Erlaß Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 20. März l. J. Nr. 3823 ist Geometer Hermann Mayer zum Vermessungsassistenten ernannt worden.

### Todesfälle.

Zeichner L. Weindel ist am 1. Juni l. J. gestorben.